

58. Bocholt den 28. Februar 1811. (R. b. Landes-Abtretung an Frankreich.)

Fürstliche Regierung des gemeinschaftlichen Fürstenthums Salm, so wie der Herrschaften Anholt und Gehmen.

Dem Drange der Umstände weichend und im festen Vertrauen auf die Zusicherung angemessener Entschädigung, werden, — in Gemäßheit der am 29. December v. J., 14. Januar und 23. Februar d. J. gefaßten landesherrlichen Beschlüsse und geschehenen Ermächtigung, und in Gefolg des kaiserl. französischen Senatus-Consults vom 13. December v. J., welches die fürstlich Salm'schen Lande mit dem französischen Kaiser-Reiche vereinigt, — die Souveränitäts-Rechte über das Salm-Salm- und Salm-Kyrburg'sche gemeinschaftliche Fürstenthum Salm, so wie über die Herrschaften Anholt und Gehmen, an den zu deren Uebernahme delegirten kaiserlich französischen Commissar (Reichs-Baron Bacher) abgetreten und übergeben, „um mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt zu sein und mit demselben zufolge des kaiserlichen Dekretes vom 26. December v. J. ein Ganzes zu bilden.“

Außerdem werden sämtliche öffentliche Beamte und Einwohner des Landes ihrer seitherigen Eide und Unterthanspflichten gegen die Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Kyrburg entlassen und zur Fortsetzung ihrer bisher bezeugten Treue und Anhänglichkeit gegen ihren nunmehrigen neuen Landesherrn aufgefordert.

Bemerkung. Durch eine, mit der vorstehenden Uebergabts-Akte verkündigte Proklamation des kaiserl. französischen Commissars, d. d. Bocholt den 28. Februar 1811, sind die Bewohner der Aemter Ahaus und Bocholt und der Herrschaften Anholt, Gehmen und Werth von der von ihm, in Folge kaiserlichen Dekretes vom 22. Januar c. a., geschehenen Landesbesitznahme unterrichtet, und gleichzeitig aufgefordert worden, ihrem jetzigen Souverain den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten.

Durch das Dekret vom 26. December 1810 waren Ahaus, Bocholt und Werth zum holländischen Depar-

tement der Ober-Äffel (Arrondissement Nees) gewiesen; durch das Senatus-Consult vom 27. April 1811 aber wurden sie mit dem Lippe-Departement vereinigt (Abtheilung 2. Nr. 197, 200). Die französische Herrschaft hörte im November 1813 auf (conf. Proklamation des preussischen General-Lieutenants von Bülow vom 18. November 1813, Abtheilung 2, Fürstenthum Münster, Nr. 208) und Ahaus, Bocholt und Werth wurden nunmehr dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeordnet. Die königlich preussische Besitznahme erfolgte durch das Patent vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Sammlung S. 195); das Allgemeine Landrecht wurde daselbst durch die Gouvernements-Befugung vom 3. December 1814 (Abtheilung 3, Nr. 46) eingeführt.

Im Jahre 1825 verkaufte die Linie Salm-Kyrburg den ihr zustehenden dritten Antheil an den Herrschaften Ahaus, Bocholt und Werth an die Linie Salm-Salm, so daß diese alleinige Besitzerin wurde.